

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847

137 (20.5.1847)

Literarische Anzeige.

A 86. So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: in Karlsruhe in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung; in Rastatt bei W. Hanemann:

Praktische ARZNEIMITTEL-LEHRE FÜR THIERÄRZTE.

Von Dr. Carl Heinr. Hertwig,

Professor an der königl. Thierarzneischule zu Berlin. Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. 49 Bogen grösstes Octav compress 7 fl. 12 kr.

Berlin, Ostern 1847. Veit & Comp.

RHEINISCHE DAMPF-SCHIFFFAHRT.

Kölnische Gesellschaft.

Abfahrtsstunden vom 15. Mai an täglich:

Von Strassburg nach Mannheim, Mainz, Frankfurt um 10 1/2 Uhr Morgens.

Von Maximiliansau nach Mannheim, Mainz, Frankfurt um 2 1/2 Uhr Mittags, Straßburg um 5 Uhr Morgens.

Von Mannheim nach Köln in einem Tage um 6 Uhr Morgens, Mainz, Frankfurt um 12 1/2 Uhr und 6 1/2 Uhr Nachmittags, Straßburg um 10 Uhr Abends.

Billette für die Fahrten ab Mannheim, Maximiliansau, werden auch hier abgegeben, so wie alle nähere Auskunft ertheilt die Agentur, Spitalstraße Nr. 45.

Ernst Glöck.

637. [43] Bremen.



Post-Dampfschiffahrt

zwischen

NEWYORK UND BREMEN.

Das ausgezeichnete schöne, neue, amerikanische Post-Dampfschiff

Washington,

Kapt. Dewitt,

groß 2200 Tons, wird am 1. Juni seine Fahrt von Newyork nach Bremen antreten, am 23. Juni von der Befestigung nach Newyork zurückkehren, und auf der Rückreise Southampton in England anlaufen.

Die Passage-Preise sind:

In der ersten Kajüte: von Bremen nach Newyork 150 Dollars;

von Bremen nach Southampton 5 Pfund Sterling.

In der zweiten Kajüte: von Bremen nach Newyork 60 Dollars;

von Bremen nach Southampton 3 Pfund Sterling, Beibehaltung eingeschlossen, mit Ausnahme von Wein.

Die Güter-Fracht ist festgesetzt:

Von Bremen nach Newyork auf fünf und zwanzig Dollars und 5 Proz. Primage für die Tonne von 40 Kubikfuß, für gewöhnliche Kaufmannsgüter, und auf fünf und dreißig Dollars und 5 Proz. Primage für Seidenwaaren und ähnliche kostbare Waaren.

Für Speise 1/2 Prozent. Für Packete mit Weiden fünf Dollars, auch wird kein Commoiment für weniger Fracht als fünf Dollars gezehlet.

Die Passagepreise und Frachtsätze von Southampton nach Newyork sind dem Vorstehenden gleich. Das Passagegeld wird bei Belegung der Plätze entrichtet. Alle Briefe und Dokumente für Amerika sind durch das Stadt-Postamt in Bremen zu befördern. Die Anmeldungen von Passagieren und Frachtgütern geschehen in vorstehenden Briefen bei der Administration der Ocean-Steam-Navigations-Kompany in Bremen.

C. A. Heineken & Komp.,

Obernstraße Nr. 22.

Von obiger Ankündigung sind Absdrücke auf dünnem Papier unentgeltlich an unserm Comptoir zu bekommen. Unter Bezug auf die heutige Bekanntmachung der Ocean-Steam-Navigations-Kompany empfehle ich mich als Expeditur der Güter, so wie auch zur Beforgung der Versicherung, mit der Beförderung prompter und billiger Bedienung.

Bremen, den 22. April 1847.

J. S. Bachmann.

A. 20. [33] Mainz.

General-Agentur der Post-Schiffahrt

zwischen

HAVRE und NEW-YORK

gebildet aus einer Linie der rühmlichst bekannten 16 segelnden Postschiffe von 800 bis 1000 Tonnen, mit Abfahrten von Havre den 1., 8., 16. und 24. eines jeden Monats, so wie aus vier ausgezeichneten französischen Dampf-Fregatten von 1800 Tonnen und 450 Pferdekraft jede, welche vom 31. Mai 1. J. an alle 15 Tage von Havre nach New-York ihre Fahrten regelmäßig beginnen werden.

Die Namen der 16 Postschiffe sind:

Burgundy, Admiral, Baltimore, Argo, Zurich, New-York, Utica,

Splendid, Silvie de Grasse, Louis Philippe, Saint Nicolas, Duchesse d'Orleans, Jowa, Havre, Oneida und Bavaria.

Die Namen der 4 Dampf-Fregatten sind:

Christoph Columbus, Canada, Darien und Ulloa.

Bermöge Beschlusses des Verwaltungsrathes und der Direktoren, der Herren A. Serout, de Sandel & Komp. in Paris, vom 5. d. M. bin ich für diese Dampf-fregatten-Linie zwischen Havre und New-York als alleiniger Generalagent für ganz Deutschland, die Schweiz, die französische Gränze, Belgien und Holland ernannt worden, und von Seiten des Verwaltungsrathes und dieser Herren Direktoren auch mit den nöthigen Vollmachten zur Errichtung von Agenturen in diesen erwähnten Staaten versehen. Mainz, den 8. Mai 1847.

Washington Finlay,

Generalagent der Post-Schiffahrts-Linien zwischen Havre und New-York.



Schafweide-Verleihung u. Verkauf von Schafen.

Der Unterzeichnete sieht sich wegen überhäufeter Geschäfte veranlaßt, die hiesige Schaferei für den Zeitraum vom 4. Juni dieses Jahres bis Maria-Verkündigung des nächsten Jahres in öffentlichem Aufsteig, mit Genehmigung der hohen Pachtbehörden, in Auktionsform zu geben. — Diese Weide trägt 400 bis 500 Stück Zucht- oder Göttschafe, und werden dem Pachtübernehmer nicht nur Wohnung und Stallung, sondern auch das zum Einstreuen nöthige Stroh und sämtliche Schäferer-Geräthschaften überlassen. Die Aufsteigungsverhandlung wird am 4. des nächsten Monats Juni, Vormittags 10 Uhr, in der Meierwirthschaft dahier stattfinden, bei welcher Gelegenheit auch 136 Stück Schafe mit Kümmern zum öffentlichen Verkauf kommen werden. Michelsfeld, den 17. Mai 1847.

Samuel Dürstein, Gutspächter, A. 13 [33] Kürnbach.

Bekanntmachung.

Von der großh. hessischen und großh. bairischen Staatsregierung ist der Kondominat-Gemeinde Kürnbach bis auf abändernde Bestimmung die Erlaubniß ertheilt worden, jährlich drei Viechmärkte abhalten zu dürfen, und zwar jedesmal: 1) am Donnerstag nach Matthias; 2) am Donnerstag vor Jakob, also im laufenden Jahr am 22. Juli 1847, und 3) am Donnerstag nach Kreuzerhöhung, also im laufenden Jahr am 16. September 1847. Es werden nun Verkäufer und Käufer eingeladen, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen, und es wird dabei noch bemerkt, daß für gute Unterkunft und Stallungen bestens gesorgt werden wird, und daß auf jeden der ersten drei Märkte aus der Gemeindefasse zu Kürnbach als Prämie für den höchsten Kaufpreis: 1) von ein Paar Ochsen . . . 4 fl. — fr. 2) von ein Paar Stieren . . . 3 fl. — fr. 3) von einer Kuh . . . 1 fl. 45 fr. und 4) von einem Rind . . . 1 fl. 20 fr. dem Verkäufer ausbezahlt werden soll. Kürnbach, den 11. Mai 1847. Der dirig. großh. Bürgermeister: vdt. Penninger, Rathschreiber.

A. 94 [2]2 R. A. Nr. 1141. Pforzheim (Holzversteigerung.) Aus der forstdomäne Heiligenwald, unweit Büchelbrunn, werden durch Bezirksforster v. Davans versteigert: Dienstag, den 25. d. M., 159 Stämme tannenes Bauholz; 187 Stück tannene Sägelohe; 47 „ tannenes Bauholz und Eichenstangen; 28 1/2 Klafter tannenes und gemischtes Scheitloch; 2 1/2 „ erlenes Prägelohe; 6250 Stück tannene und erlene Wellen. Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr auf dem Schlag. Pforzheim, den 15. Mai 1847. Großh. bad. Forstamt. D o l g. vdt. Wilhelm.

A. 7. [33] R. 6458. Blumenfeld. (Oeffentliche Aufforderung.) In Sachen des Jakob Frank von Worblingen, Klägers, gegen Nikolaus Schmid von Hitzingen, Beklagten, Forderung betreffend, hat Obergerichts-Advokat Krieger zu Konstanz, Namens des Klägers, nachstehende Klage erhoben: §. 1. Unterm 24. Decbr. 1837 entlieh Nikolaus Schmid von Hitzingen von Jakob Frank von Worblingen 5 fl. 24 kr.; er kaufte von demselben an diesem Tage 2 goldene Ringe . . . 9 fl. 24 kr. und 12 Ellen Semdentuch à 45 fr. . . 9 fl. — fr. Summe 23 fl. 48 fr. Er versprach, diesen Betrag mit 5 Prozent zu verzinsen und in zwei Terminen, nämlich die Hälfte mit 11 fl. 54 fr. auf Jakob 1838, und die andere Hälfte mit 11 fl. 54 fr. auf Lichtmes 1839 zu bezahlen, welche Zahlung aber nicht erfolgte. Unterm 5. Juni 1842 rechneten nun Kläger und Beklagter mit einander ab, und der Beklagte schuldete dem Kläger nach angegebenen Titeln, nach Schulb-Urkunde vom 24. Dezember 1837 . . . 23 fl. 48 fr. Zins hiervon bis zu gedagtem Tage . . . 7 fl. 12 fr. Zugleich wurde der Beklagte dem Kläger neuerdings schuldig für eine erkaufte und erhaltene Sackuhr . . . 22 fl. — fr. für einen großen goldenen Ring . . . 16 fl. 12 fr. weiteres baares Darlehen . . . 5 fl. 24 fr. Summe 74 fl. 36 fr.

§. 2. Unterm 10. Juli 1842 kaufte und erhielt Nikolaus Schmid ferner vom Kläger ein paar schwarze Hosen für . . . 13 fl. 30 fr. einen massiven goldenen Ring für . . . 13 fl. 30 fr. 18 Ellen Semdentuch . . . 12 fl. 36 fr. baares Darlehen . . . 5 fl. 24 fr. und wurde somit an diesem Tage weiter schuldig . . . 45 fl. — fr. Er versprach, diese Summe mit 5 Prozent zu verzinsen und innerhalb 3 Jahren heimguzahlen.

§. 3. Unterm 29. Juli 1842 kaufte und erhielt Nikolaus Schmid von Jakob Frank von Worblingen einen neuen feinen schwarzen Ueberrock für . . . 55 fl. — fr. und entlieh bei ihm . . . 6 fl. 42 fr. Summe 61 fl. 42 fr. Diesen Betrag versprach der Beklagte zu 5 Prozent zu verzinsen und innerhalb 3 Jahren zu bezahlen.

§. 4. Am 25. September 1842 kaufte der Beklagte, Nikolaus Schmid, Sattler von Hitzingen, und erhielt weiters: einen großen goldenen Ring für die Summe von . . . 27 fl. — fr. und entlieh baares Geld . . . 5 fl. 24 fr. Summe 32 fl. 24 fr. Diese Summe versprach Sattler Schmid zu 5 Prozent zu verzinsen und innerhalb zwei Jahren zurückzubehalten.

§. 5. Am 15. Oktober 1842 kaufte Sattler Schmid von Jakob Frank von Worblingen an einer alten silbernen Uhr eine Zylinderuhr, und versprach dem Kläger als Aufgeld . . . 44 fl. — fr. zugleich entlieh er von ihm ferner . . . 5 fl. 24 fr. Summe 49 fl. 24 fr. Diesen Betrag versprach der Beklagte dem Kläger zu 5 Prozent zu verzinsen und innerhalb zwei Jahren zu bezahlen.

§. 6. Bis zum 29. Oktober 1842 war demnach der Beklagte dem Kläger schuldig: Nach Schulb-Urkunde vom 5. Juni 1842 . . . 74 fl. 36 fr. Zins bis zum 29. Oktober 1842 . . . 1 fl. 52 fr. Nach Schulb-Urkunde vom 20. Juli 1842 . . . 45 fl. — fr. Zins . . . — fl. 45 fr. Nach Schulb-Urkunde vom 29. Juli 1842 . . . 61 fl. 42 fr. Zins . . . — fl. 45 fr. Nach Schulb-Urkunde vom 25. September 1842 . . . 32 fl. 24 fr. Nach Schulb-Urkunde vom 15. Oktober 1842 . . . 49 fl. 24 fr. Summe 266 fl. 24 fr. Diesen Betrag versprach er nun vom 29. Oktober 1842 an mit 5 Prozent zu verzinsen, und innerhalb 3 Jahren zurückzubehalten.

§. 7. Diese drei Jahre sind nun verfloßen, und nachdem Beklagter keine Zahlung leistete, sich dagegen heimlicher Weise von Haus entfernte, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so beauftragte mich ausweislich der sub Beilage I. angefügten Vollmacht der Kläger, gegen den Beklagten eine Klage zu erheben, und wohlwollendes Bezirksamt zu bitten, daß nach Maßgabe des §. 274 der Prozeß-Ordnung dem Beklagten ein Abwärtensbesitzer aufgestellt und demselben das Ladungsbesitz befehligt werde.

§. 8. Nach gepflogener Verhandlung aber bitte ich, zu erkennen: „Der Beklagte sey schuldig, an Kläger den eingeklagten Betrag von 266 fl. 24 kr. sammt Zins vom 29. Oktober 1842 an, binnen 14 Tagen zu bezahlen und habe sämtliche Prozeßkosten zu tragen.“ Da der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird er andurch öffentlich mit Einbild auf §. 272, Nr. 3, der Prozeß-Ordnung aufgefordert, sich darüber über die Klage in der auf Freitag, den 4. Juni d. J., früh 8 Uhr, anberaumten Tagfahrt um so gewisser vernehmen zu lassen, als sonst der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden angenommen und etwaige Schuldsprechen für veräußert erklärt würden. Blumenfeld, den 8. Mai 1847. Großh. bad. Bezirksamt. Dreyer.

994. [33] R. 6339. Philippsburg. (Oeffentliche Vorladung.) In Sachen des Engelwirth Reiff von Rheinhausen gegen Holzhändler Adolph Thunnes von Dinseldorf wegen Forderung, hat Kläger gegen den Beklagten darüber eine Klage

dahin erhoben, das Letztere ihm für Kost und Wohnung zweier Zimmerleute 61 fl. 40 kr. Johann an Auslagen für Reparaturen 12 fl. 24 kr. zweier Wägen

zusammen 74 fl. 4 kr. schulde, und ihn daher zu deren Zahlung, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen und zugleich um Arrestanfrage auf geschätzte Eidschüsse des Beklagten gebeten.

Sienach wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und Arrestrechtfertigung auf Samstag, den 19. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und hierzu der Arrestbeklagte, Holzbändler Adolph Thunnes, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen, der thatsächliche Sachverhalt für zugestanden angenommen und jede Schwere für verurtheilt erklärt würde.

Dies wird nach §. 273 der Prozessordnung, da der Beklagte Ausländer und sein vorzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, demselben auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Philippseburg, den 5. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Reichlin.

in sd.
Duffin
A. I.

A.60[32] Kenzingen. (Erbvorladung.) Adolph Frey, ledig, von Kenzingen, welcher schon vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist auf das Ableben seiner Tante, Genoveva Frey, zur Erbschaft berufen. Da er dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe amitt aufgefodert, sich binnen drei Monaten dahier zur Empfangnahme seines Erbtheils einzufinden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugestiftet werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kenzingen, den 14. Mai 1847.
Großh. bad. Amstrevisorat.
Fingado.

vd. Freyler.
A.55[32] Pforzheim. (Erbvorladung.) Johann Georg, Philipp, Jakob Friedrich und Philippine Freiburger von Obermühlbach, welche, und zwar letztere mit ihrem Ehemann Heinrich Freiburger von da, vor ungefähr 6 Jahren mit Staatsurlaub nach Nordamerika ausgewandert sind und seither keine Nachricht von ihrem Aufenthaltsorte gegeben haben, sind zur Erbschaft an dem Nachlasse ihrer Mutter, Johann Georg Freiburger's Wit. Klara, geb. Freiburger von Obermühlbach mitberufen. Dieselben werden daher hienit zur Empfangnahme ihres mütterlichen Erbtheils unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten

öffentlich vorgeladen, andernfalls solcher lediglich Denen zugestiftet werden würde, welchen er zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.
Pforzheim, den 14. Mai 1847.
Großh. bad. Amstrevisorat.
Eppelin.

vd. Fr. Heißler, Notar.
A.31[32] Pforzheim. (Erbvorladung.) Jonathan Schmid von Jetersbach ist zur Erbschaft an dem Nachlasse seines Vaters Karl Friedrich Schmid von da mitberufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe zur Empfangnahme seines väterlichen Erbtheils unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten

hienit öffentlich vorgeladen, andernfalls diese Erbschaft lediglich Denen zugestiftet werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Pforzheim, den 14. Mai 1847.
Großh. bad. Amstrevisorat.
Eppelin.

vd. Fr. Heißler, Notar.
A.16[32] Oberkirch. (Erbvorladung.) Der ledige Andreas Huber von Oppenau ist am 19. Januar dieses Jahres mit Tod abgegangen; da seine gesetzlichen Erben unbekannt sind, so werden dieselben hienit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten bei dießseitiger Stelle unter Vorlage der nöthigen Legitimationsurkunden um so gewisser zu melden, als sonst das in etwa 70 fl. bestehende Vermögen der Großh. Staatskasse zugewiesen werden würde.
Oberkirch, den 10. Mai 1847.
Großh. bad. Amstrevisorat.
Wingler.

A.1[32] Nr. 3487. Fahr. (Erbvorladung.) Joseph Rappenecker, ledig, und volljähriger Schiffer von Primbach, zur Erbschaft seines am 25. März 1845 verstorbenen Vaters Mathias Rappenecker, Schiffers von Primbach, und seiner am 26. März 1847 verstorbenen Mutter Sophia, geborne Kuhn, berufen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu deren Erbtheilung

binnen drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Richterscheidungs-falle die Erbschaft lediglich Denjenigen wird zugestiftet werden, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit dieses Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Fahr, den 7. Mai 1847.
Großh. bad. Amstrevisorat.
Blater.

vd. F. Würtemberger, Notar.
A.75[22] Nr. 6617/18. Blumenfeld. (Collustration.) Am 30. v. M., Mittags 12 Uhr, wurden von dem Gänz-Aufsichtspersonale auf Büßlinger Gemarung 3/4, Seher Kerren aufgefodert.
Eben so am 3. d. M., früh 9 Uhr, 1/2 Seher Kerren.

Gemäß §. 27. des 3. St. G. werden etwaige Eigentümer aufgefodert, ihre Ansprüche auf diese Frucht binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe zu Gunsten der Zollkasse konfisziert würde.
Blumenfeld, den 10. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dreyer.

A.76[32] Schopfheim. (Schuldenliquidation.) Die Erben des verstorbenen Schmid und Krämers Johann Jakob Brutschin von Gersbach haben die Erbschaft nur mit Vorzicht der Erbverzichtung angetreten, und auf Abhaltung einer öffentlichen Schuldenliquidation angetragen.

Hienit werden alle Diejenigen, welche an diesen Johann Jakob Brutschin in Ansprüche zu machen gedenken, aufgefodert, dieselben bis Donnerstag, den 10. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Pflugwirthshause in Gersbach vor dem Notar Gmelin, unter Vorlage der Beweisurkunden, geltend zu machen.

Den Personen, welche nicht liquidiren, bleiben ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse vorbehalten, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger an die Erben übergeht.
Schopfheim, den 8. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Gaff.

A.37[32] Nr. 5516. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Freiherrn Leo von Degenfeld zu Eulendorf haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren anberaumt auf Donnerstag, den 17. Juni d. J.
Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefodert, solche in der angefügten Tagfahrt dahier auf der hiesigen Hofgerichts-Kanzlei vor der ernannten Kommission bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, wobei gleichzeitig die Vorlegung der Beweisurkunden oder die Ansetzung des Beweises mit anderen Beweismitteln zu geschehen hat.

Schließlich wird bemerkt, daß in der Tagfahrt ein Gläubigerauschuß und ein Massepfleger ernannt, und Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, wobei in Bezug auf Vergleichs- und Einsetzung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden sollen.
So geschehen Mannheim, den 5. Mai 1847.
Großh. bad. Hofgericht des Unterprelteries.
Kirn.

vd. Buchst.
995[32] Nr. 7682. Bonndorf. (Schuldenliquidation.) Joseph Köthenbacher und Karl Steuer von Jüßen, sind Willens, nach Nordamerika auszuwandern.
Es wird daher Tagfahrt zur Nichtstellung des Vermögens der Auswanderungslustigen auf Mittwoch, den 2. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet, zu welcher sämtliche Gläubiger der Auswanderungslustigen mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß sie in der Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden und richtig zu stellen haben, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben werden, wenn ihnen später zu ihrem Guthaben nicht mehr verhoffen werden kann.
Bonndorf, den 6. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Meyer.

vd. Müller, Notar.
A.9[32] Nr. 16,161. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Peter Jig, Sadowitz von Durbach, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 9. Juni 1847, Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vergleichs- und Einsetzung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Offenburg, den 4. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Kerrenmaier.

A.58[32] Nr. 7209. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Joseph Kefer von Schabenhausen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 28. Mai 1847, früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Interpandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergleichs die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Billingen, den 7. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fadler.

A.69[32] Nr. 16,010. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Die Mathias Geiger'schen Eheleute von Dürren wollen nach Nordamerika auswandern.
Wir ordnen demnach Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Samstag, den 29. d. M., früh 8 Uhr, mit dem Bemerkten an, daß die Gläubiger ihre Forderungen in derselben um so gewisser anzumelden haben, als wir ihnen sonst nicht zu ihrer Befriedigung verhelfen könnten.
Pforzheim, den 15. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Blad.

vd. Matbis.
A.8[32] Nr. 14,820. Staufen. (Schuldenliquidation.) Die Erben des verstorbenen Bürgers, Wittwens und Beisgerbers Joseph Maier von Staufen haben die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Erbverzichtnisses angetreten; es werden daher alle Diejenigen, welche an den Nachlass Ansprüche machen können oder wollen, hienit aufgefodert, solche am Montag, den 14. Juni d. J., früh 8 Uhr, bei dem Distriktsnotar Bertsch dahier gehörig anzumelden und zu begründen, widrigenfalls denselben ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil des Massevermögens erhalten werden könnten, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.
Staufen, den 11. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schilling.

vd. Bertsch, Distriktsnotar.
A.57[32] Nr. 8796. Billingen. (Schuldenliquidation.) Die hiesigen Bürger Bonifatius Scherzinger, Wrenmacher, und Joseph Hug, Tagelöhner, mit seiner Ehefrau, wollen nach Nordamerika auswandern.
Es wird Tagfahrt zur Nichtstellung ihrer Schulden auf Donnerstag, den 27. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei anberaumt, und ihre Gläubiger werden aufgefodert, ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als ihnen später dazu nicht mehr verhoffen werden können.
Billingen, den 12. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Blattmann.

A.74[32] Nr. 22,007. Raftatt. (Schuldenliquidation.) Martin Keller von Bischofweier beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.
Es wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 31. d. M., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, und hienit sämtliche Gläubiger zur Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß man bei ihrem Ausbleiben nicht mehr zu ihrer Befriedigung behüßlich seyn könnte.
Raftatt, den 10. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Rutp.

A.72[32] Nr. 20,925. Raftatt. (Schuldenliquidation.) Franz Dähringer und dessen Ehefrau Lucilia, geborne Unser, nebst ihren 2 Töchtern von Muggensturm beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern.
Es wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 31. d. M., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, und hienit sämtliche Gläubiger zur Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß man bei ihrem Ausbleiben nicht mehr zu ihrer Befriedigung behüßlich seyn könnte.
Raftatt, den 10. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Rutp.

A.77[32] Nr. 3226. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen den nach Nordamerika ausgewanderten Bürger und Steinbrunn Michael Neier jun. von Pfaffenweiler wird auf Antrag der Ehefrau Donnerstag, den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in dem dortigen Wirthshause zum Söhnen Schuldenliquidation angeordnet.
Alle Diejenigen, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, sollen solche bei der Liquidationskommission persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anmelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Interpandrechte mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden geltend machen, so wie ihre Erklärung zur Abschließung eines Stundungs- und Nachlassvergleiches abgeben, wobei die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Eben so wird am Freitag, den 11. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in dem gedachten Wirthshause Aktivliquidation angeordnet, wobei auch alle Diejenigen, die in die Vermögensmasse des ausgewanderten Michael Neier jun. schulden, um so gewisser zu erscheinen haben, als nicht liquidirte Forderungen logisch gerichtlich betrieben werden.
Staufen, den 14. Mai 1847.
Großh. bad. Amstrevisorat.
Femdt.

vd. Müller, Distriktsnotar.
A.95. Nr. 10,439. Freiburg. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger, Liquidanten, gegen die Gantmasse des Michael Jaller von Wittman, Liquidanten, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden auf den Antrag des Gantwalts alle diejenigen Gläubiger, welche bei der statgehabten Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Anmeldungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse hienit ausgeschlossen.
B. R. B.
Freiburg, den 30. April 1847.
Großh. bad. Landamt.
Jäger Schmid.

A.49[32] Nr. 9707. Zettlingen. (Aufforderung.) Der zur Konfession pro 1847 gehörige Rekrut Johann Bonbrach von Zettlingen hat sich von Hause entfernt und der, an ihn ergangenen Einberufungsordre keine Folge gegeben. Derselbe wird aufgefodert, binnen 6 Wochen dahier bei der unterfertigten Stelle sich zu stellen, widrigenfalls er als Rekrutirter behandelt und die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt werden wird.
Zettlingen, den 6. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Matthardt.

vd. Gistler, Akruar.
A.114[21] Nr. 12,058. Eppingen. (Aufforderung.) Den überlebendigen Christian Krebs von Gochsheim und Katharina Müller von Menzingen wurden bei ihrer Arretirung in Heidelberg am 24. v. M.

1) zwei Stück voll Besiedern, im Werth von etwa 5 fl.;
2) ein roth und weißes Foulard-Halsstuch;
3) zwei Halstücher, wovon das eine von grauer Wolle und das andere von Katun, weiß und blau gestreift, ein Kattunkleid mit rothen Dupfen, schon abgetragen;
4) ein Paar Sommerhosen von grauer Farbe, auch schon abgetragen;
5) ein druckattener Schurz mit weißen Dupfen;
6) zehn Kronenthaler, 11 Zweiguldenstücke und Münze im Betrag von 2 fl. 14 kr. abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermögen.

Es werden deshalb sämtliche Behörden ersucht, uns hiedon in Kenntniß zu setzen, wenn irgend wo die fraglichen Effekten entwendet worden.
Dabei wird bemerkt, daß sich am Ende vorigen Monats Christian Krebs und Katharina Müller in der Gegend bei Heidelberg herumgetrieben haben sollen.
Eppingen, 14. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Funckstein.

vd. Hod.
A.6[32] Nr. 13,462. Kenzingen. (Straferkenntniß.) Da sich Ulrich Maier von Riegel, Soldat beim vierten Infanterieregiment, auf die Exiltalldung vom 18. Februar d. J. nicht gestellt hat, so wird er der Desertion für schuldig erkannt, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt, und ihm das Gemeindegewehr entzogen.
Kenzingen, den 4. Mai 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Jagemann.

vd. Klipfel.
A.117[31] Nr. 16,983. Offenburg. (Bekanntmachung.) Andreas Höfer von Petersthal gegen Kaver Huber von Durbach, Forderung betr., wird durch Urtheil unter Ausschluss des Beklagten mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu Recht erkannt: es sey die Arrestverfügung vom 29. Februar, resp. 17. März d. J. für statthaft und fortdauernd zu erklären, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten dieses Verfahrens.
B. R. B.
Dies wird, weil Beklagter schuldig ist, demselben auf diesem Wege bekannt gemacht.
Offenburg, den 12. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Kerrenmaier.

vd. Stigler, A. I.
A.110[31] Nr. 22,491. Raftatt. (Bekanntmachung.) Der konfiskationspflichtige Anton Fettel von Bietzheim, der auf die öffentliche Anforderung vom 6. v. M. sich nicht stellt hat, wird der Refraktion für schuldig erkannt, und unter Vorbehalt persönlicher Befragung in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt.
Raftatt, den 16. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Lang.

vd. G. Boehler, J. c.
988[32] Nr. 16,615. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Dem Bürger und Kaufmann Franz Anton Wobr dahier wurde wegen zeitweiser Geisteskrankheit ein Bescheid in der Person des Handelsmanns Johann Paul Schmidle dahier beigegeben, ohne dessen Mitwirkung und Zustimmung er keine der in dem L. R. S. 499 aufgeführten Handlungen vorzunehmen kann, was hienit bekannt gemacht wird.
Bruchsal, den 5. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Leiblein.

A.78[32] Nr. 22,644. Heidelberg. (Verbeistandung.) Den ledigen Johann und Konrad Riebergall vom Schwabenheimerhof wird wegen Geisteschwäche im Sinne des L. R. S. 499 ein Bescheid in der Person des Bürgers Heinrich Hack von da erkannt, was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Heidelberg, den 11. Mai 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Reff.

vd. Graß.
A.116[21] Nr. 1130. Pforzheim. (Zugverpachtung.) Nachstehende im Monate Juli d. J. seilfällige werende großh. Domänenjagen werden an folgenden Tagen durch Steigerung in 9-12jährigen Pacht gegeben, und zwar: Freitag, den 4. f. M., früh 10 Uhr, auf dießseitiger Kanzlei,
1) die hohe und niedere Jagd auf den Gemarungen Büchenbrunn, Dill- und Weisenheim.
Samstag, den 5. f. M., früh 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Langenleimbach:
2) die hohe und niedere Jagd auf der Gemarung Langenlab,
3) desgleichen auf der Gemarung Weiler,
4) desgleichen auf der Gemarung Dierenhausen und Elmtenhingen, soweit letztere Gemarung auf dem linken Pfinzauer liegt,
5) desgleichen auf der Gemarung Auerbach und Obermühlbach;
was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß a) ausländische Pächter einen tüchtigen inländischen Bürgen zu stellen haben,
b) Pachtgebaber aus der Klasse der Handwerker und Landente bei der Steigerung zugelassen werden, wenn sie bei derselben ein Zeugniß von dem einschlägigen großh. Bezirksamt vorzeigen, wornach mit Uebnahme des Pachts weder ein Nachtheil für ihre Familie noch für das öffentliche Wohl zu befürchten ist,
c) auf Anfrage bei dießseitiger Stelle so wie bei den Bezirksämtern Büchenfeld, Langenleimbach und Auerbach über die nähere Pachtbedingung Auskunft ertheilt werden wird.
Pforzheim, den 15. Mai 1847.
Großh. bad. Hofamt.
Holt.

vd. Wilhelm.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.